

**895. Wasserrecht.** A. Gemäß Beschluß vom 10. Aug. 1888 ist dem Herrn Heinrich Schollenberger, als Besitzer der Schloßthalmühle Wülflingen, durch Verfügung vom 13. September 1888 unter Anderm aufgegeben worden, spätestens bis Ende Oktober 1888 nach gesetzlicher Vorschrift und gemeinsam mit der Firma J. J. Rieter & Cie. in Töß für die schon zu Anfang der 60er Jahre bewerkstelligte direkte Verbindung des Fabrikablaufkanals der Spinnerei Niedertöß mit dem Zulaufkanal seiner Mühle nachträglich die staatliche Bewilligung nachzusuchen.

B. Am 4. Oktober 1888 haben dann die Herren Schollenberger & Rieter gemeinsam bei der Direktion der öffentlichen Arbeiten ein bezügliches Gesuch nebst Plan eingereicht, nach welchem an der bestehenden Kanalverbindung noch eine Abänderung vorgenommen werden soll, in der Weise, daß zwischen der Sohle am Ueberfallleerlauf der Mühle und der Sohle bei der Spinnereiturbine, so wie diese beiden Punkte gegenwärtig konzeffionirt sind, das Kanalbett in der ganzen Länge gleichmäßig verebnet, resp. ein ganz gleichmäßiges Gefälle hergestellt und damit ein besserer Abfluß des Wassers bezweckt wird. Die Einlauffschwelle am Anfang des Kanalgewölbes beim Grafenstein, zugleich Gefälls- und Eigenthumsgrenze von Herrn Schollenberger kommt dadurch um 0,26 m tiefer zu liegen.

Eine Ausschreibung dieses Konzeffionsbegehrens hat nicht stattgefunden, da gegen den Fortbestand der bald 30-jährigen Einrichtung keine privatrechtlichen Einsprachen gedenkbar sind und in flußpolizeilicher Beziehung die beabsichtigte Gefällsausgleichung in der Kanalsohle nur von Vortheil ist.

C. Unterm 4. März 1889 hat Herr Schollenberger beim Statthalteramt Winterthur ein weiteres Konzeffionsgesuch eingereicht und veröffentlichen lassen, dahin gehend, er beabsichtige, zwischen den Kanalmauern unterhalb der Turbine zur Mühle und oberhalb dem bestandenen Sägewasserrad eine zweite Turbine einzusetzen, mit Benutzung des überschüssigen Wassers bei gleicher Gefällshöhe wie beim ersten Motor zum Betrieb der Säge und Dreschmaschine. Nach



dem Bericht des Statthalteramtes Winterthur vom 3. April 1889 sind innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen erfolgt und steht somit der Ertheilung auch dieser Konzession in privatrechtlicher Beziehung nichts entgegen.

D. In flusspolizeilicher Beziehung ist schon im Regierungsbeschluss vom 10. Aug. 1888 die Wünschbarkeit einer Erweiterung des Kanalgewölbes beim Grafenstein, welches zudem reparaturbedürftig ist, ausgesprochen worden, weil sich dasselbe für die jetzt zur Ausnutzung kommende Wassermenge als zu enge erweist und J. J. Rietter & Cie. sich über Rückstauung des Wassers beschwert hatten. Diesem Uebelstande soll nun durch die Gefällsausgleichung der Sohle in der ganzen Länge des zusammenhängenden Kanales zwischen der Spinnerei Niedertöfz und der Mühle von Schollenberger einigermaßen abgeholfen werden und hat eine bezügliche Verständigung zwischen den beiden Wasserrechtinhabern stattgefunden (Uebereinkunft, dat. d. 4. Oktober 1888). Eine Abschrift liegt bei den Akten.

Die seinczeit verlangte Reparatur des Kanalgewölbes behufs Sicherung der Straße II. Klasse ist immer noch im Rückstand und Herr Schollenberger ernstlich dafür anzuhalten.

Im Uebrigen geben die beiden Konzessionsgesuche zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
b e s c h l i e ß t:

I. Dem Herrn Heinrich Schollenberger, Besitzer der Schloßthalmühle an der Töfz bei Wülflingen wird in Abänderung und Erweiterung der ihm laut Urkunde vom 10. August 1888 zustehenden Wasserrechte an der Töfz, jedoch unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Konzession und nicht dem Staate zur Last fällt, bewilligt:

a) zwischen den Kanalmauern unterhalb der Turbine der Mühle eine zweite Turbine anzubringen und das überschüssige Wasser in gleicher Gefällshöhe der erstern Turbine zum Betrieb einer Säge und einer Dreschmaschine zu verwenden;

b) die Einlaufschwelle am Kanalgewölbe beim Grafenstein um 0,26 m tiefer zu legen und die Sohle des Zulaufkanals in ganzer Länge in ein gleichmäßiges Gefälle zu legen, sowie

c) die schon zu Anfang der 60er Jahre hergestellte direkte Verbindung seines Zulaufkanals mit dem Ablaufkanal der Spinnerei Niedertöfz fortbestehen zu lassen.

Alles nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Herr Schollenberger wird bei der mit der Firma J. J. Rietter & Cie. in Winterthur als Eigenthümerin der Spinnerei Niedertöfz abgeschlossenen Uebereinkunft vom 4. Oktober 1888 behaftet, wovon eine Abschrift im Archiv der Direktion der öffentlichen Arbeiten aufzubewahren ist.

2. Sämmtliche Bestimmungen früherer Urkunden, insbesondere diejenigen der Urkunde vom 10. August 1888, soweit sie nicht mit den Vorstehenden im Widerspruch stehen, finden auch auf dieses erweiterte Wasserwerk Anwendung und bleiben ausdrücklich in Kraft bestehen.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Inangabe des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

a) die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b) die Aufnahme eines neuen Nivellements für das ganze Wasserwerk;

c) die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen, und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Herr Schollenberger hat an die Staatskanzlei zu Handen des Experten 12 Fr. Experten-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Winterthur, dem Gemeindrath Wülflingen, der Notariatskanzlei Wülflingen



und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und des Planes Kenntniß gegeben.

---